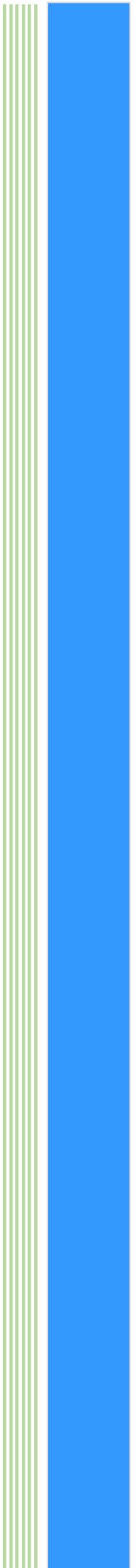


ORTSRECHT DER GEMEINDE EHINGEN

**Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten und über die
Darstellung durch Bildwerfer der
Gemeinde Ehingen**

(Plakatierungsverordnung)





INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Ausnahmen	3
§ 4 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 5 Inkrafttreten	5

Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ehingen



Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Ehingen folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur unter bestimmten Vorgaben angebracht werden:

a) **Gewerbliche Plakatierung**

Eine gewerbliche Plakatierung (max. 5 Plakate bis DIN A 0) darf nur an den von der Gemeinde Ehingen zugelassenen Anschlagflächen, welche sich außerhalb der Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 befinden, angebracht werden.

b) **Vereinsplakatierung**

(nicht gewerblicher Art – gilt auch für nicht örtliche Vereine)

Im Bereich der Gemeinde Ehingen dürfen max. 5 Vereinsplakate (nicht gewerblicher Art) pro Veranstaltung zusätzlich auf Plakatständern außerhalb der Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 angebracht werden.

c) **Bildwerfer**

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf im Auftrag der Gemeinde Ehingen vorgeführt werden.

(2) Die genehmigten Werbemittel müssen spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ehingen



(3) Für diese Verordnung werden für die folgenden Bereiche Plakatierungsverbotszonen, wie in Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlich, festgelegt:

- im gesamten Bereich der Dorfmitte (Rathaus, Kindergarten, Kirchen) in der Hauptstraße von Hausnummer 12 bis Hausnummer 53
- im Bereich der Frauenkirche „An der Frauenkirche 4“ bis zur Einmündung in die Hauptstraße
- in der Straße Kohlstatt von Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Gartenstraße
- im Bereich des Friedhofes in der Gartenstraße von Einmündung Kohlstatt bis zur Hausnummer 1
- im Bereich des Feuerwehrhauses von „In der Au 21“ bis zur Einmündung Laurentiusring bei Hausnummer „Laurentiusring 2“ In Ortlfingen
- Dorfstraße von Hausnummer 14 bis Hausnummer 25a
- Kreuzberg von der Einmündung Dorfstraße bis zur Hausnummer 1
- Dölderweg von der Einmündung in die Dorfstraße bei der Kapelle bis Hausnummer 10

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind

- (a) Bekanntmachung, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und
- (b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind **Wahlplakate und ähnliche Werbemittel**, welche an beweglichen Wahlplakatständern in einer **maximalen Anzahl von 5 Stück** pro Antragsteller angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ehingen



Volksentscheiden 6 Wochen vor dem
Abstimmungstermin

- (3) Für die Ausnahmen von der Beschränkung gemäß Abs. 1 und 2 finden die Regelungen der Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 ebenso Anwendung. Diese Regelung gilt auch für Großplakate (über DIN A0).
- (4) Diese Werbemittel müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (5) Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 auch an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (6) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, Anschläge innerhalb der Plakatierungsverbotszonen anbringt oder anbringen lässt,
 2. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, mehr als 5 Plakatständer aufstellt,
 3. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, Plakate ohne Genehmigungsstempel aufstellt,
 4. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
 5. entgegen § 1 Abs. 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens eine Woche nach der Veranstaltung entfernt,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 die öffentlichen Anschläge nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Wahltag oder Veranstaltungstag entfernt.

Plakatierungsverordnung der Gemeinde EHINGEN



§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

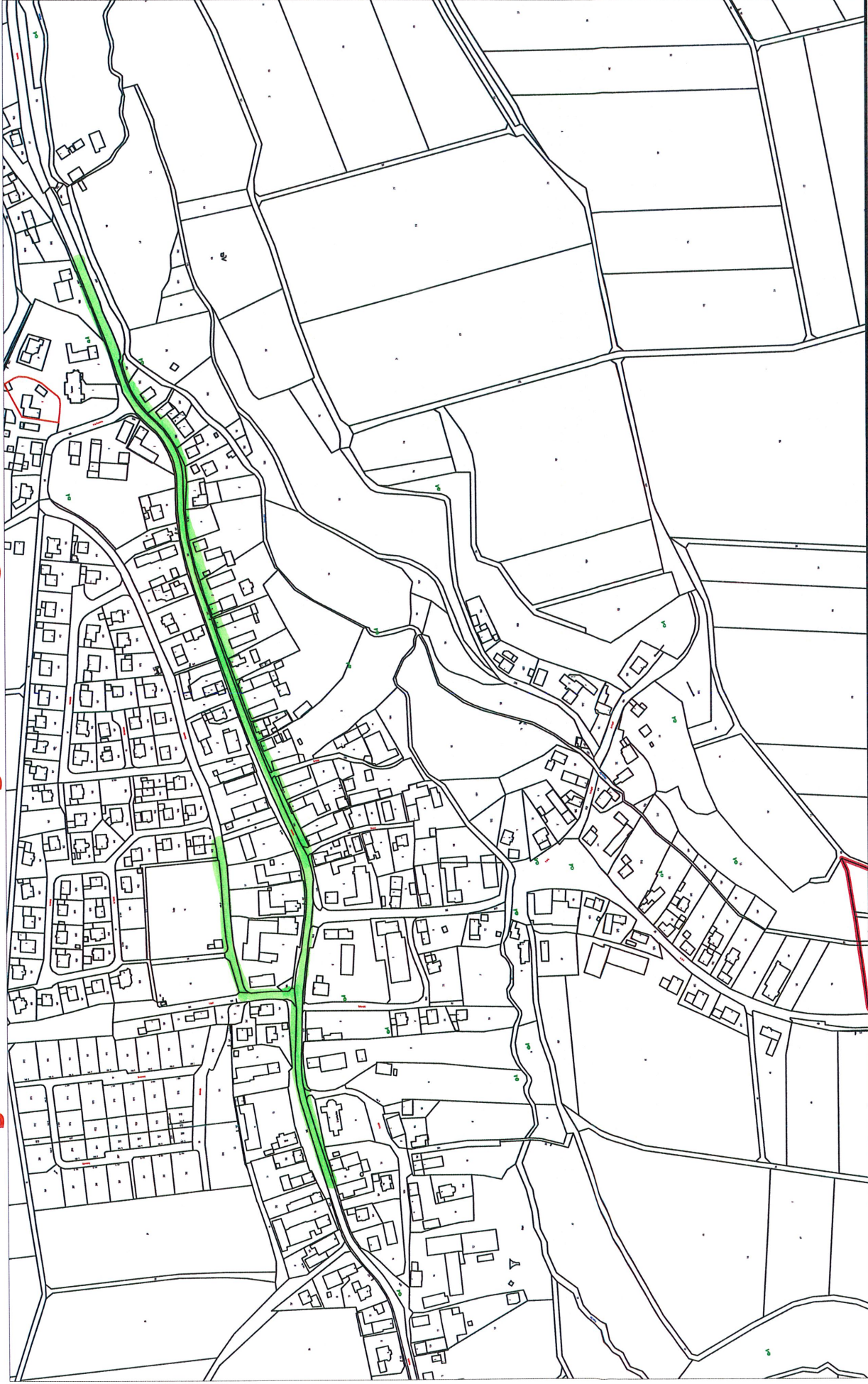
Ehingen, den 20.07.2017

gezeichnet

Franz Schlögel
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ehingen

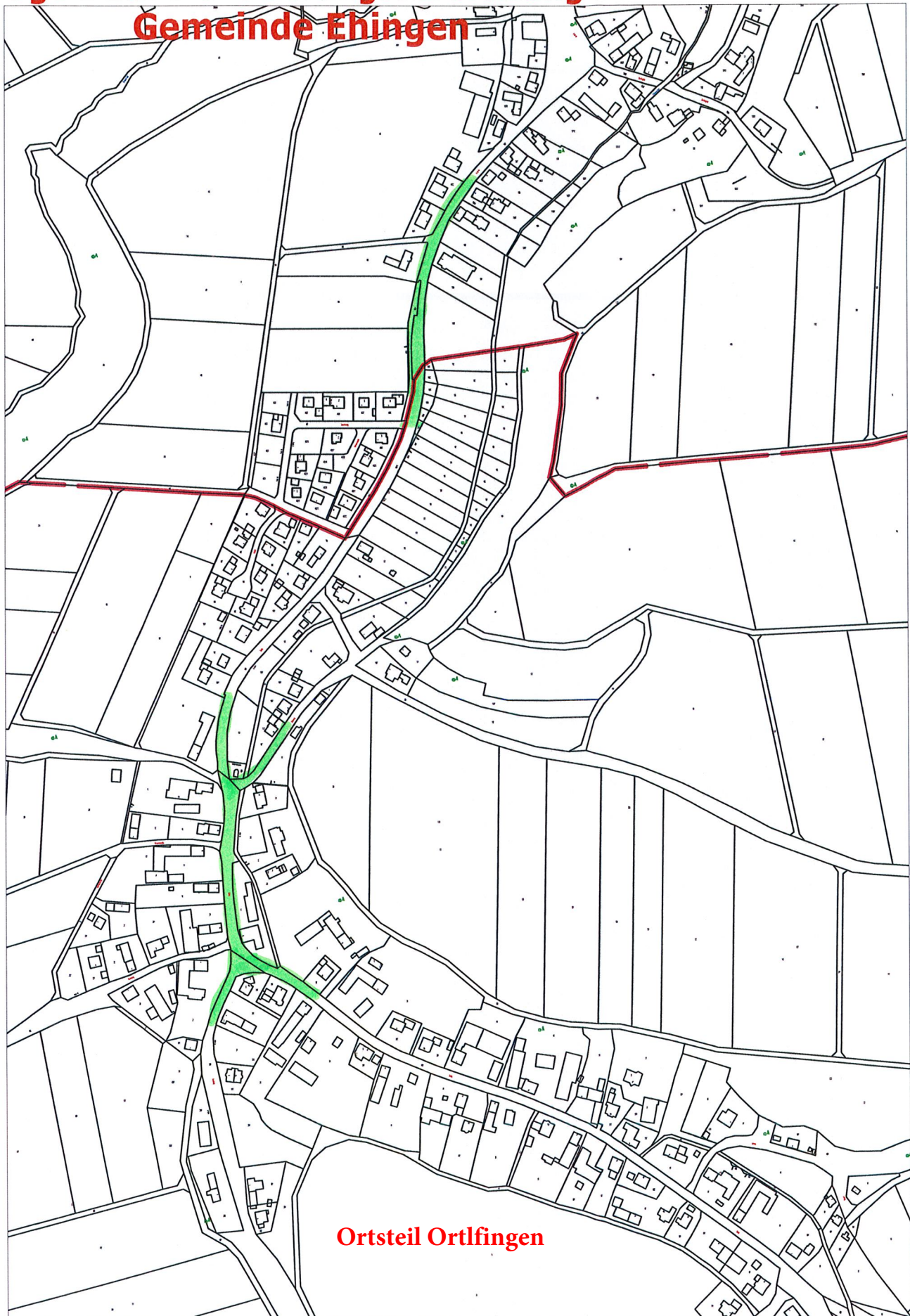


Vgem. Nordendorf

Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung

Maßstab: 1:5000

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ehingen



Ortsteil Ortlfingen



GEMEINDE EHINGEN
MITGLIED DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
NORDENDORF



BEKANNTMACHUNG:

Der Gemeinderat Ehingen hat in seiner Sitzung vom 04.07.2017 den Neuerlass der

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Ehingen

(Plakatierungsverordnung)

beschlossen.

Diese Verordnung tritt **eine Woche** nach ihrer **Bekanntmachung in Kraft**.

Sie liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle der **Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf**, Schäfflerstraße 6, Nordendorf, 1. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 1.7 und in der **Gemeindekanzlei Ehingen**, Hauptstraße 56, Ehingen zu den allgemeinen Amtsstunden des Ersten Bürgermeisters für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Ehingen, den 20.07.2017

gezeichnet

Franz Schlögel
Erster Bürgermeister

(Siegel)

**Hinweis für die amtliche
Bekanntmachung:**

Aushang an der Gemeindetafel

Angeschlagen: 20.07.2017

Abgenommen: 21.08.2017